

## KT-Drucks. Nr. 281/2021

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Amtsleiterin**  
Franziska Fais  
Telefon 07031 663 1356  
Telefax 07031 663 1999  
f.fais@lrabb.de

**Az:**  
06.12.2021

### Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

#### I. Vorlage an den

Kreistag  
zur Beschlussfassung

20.12.2021  
**öffentlich**

#### II. Beschlussantrag

1. Herr Wolfgang Hesi wird als Nachfolger von Herrn Gerhard Fuchs widerruflich zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Herr Ralf Sträter wird als Nachfolger von Herrn Ralf Single widerruflich zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
3. Herr Detlef Langer wird als Nachfolger von Frau Andrea Glück widerruflich zum stellvertretenden beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.

### III. Begründung

Herr Wolfgang Hesl ist seit 1. Oktober 2021 neuer Kreisgeschäftsführer des DRK-Kreisverbands Böblingen e. V., daher soll er auf Vorschlag des Vereins Herrn Gerhard Fuchs, stellvertretender Kreisgeschäftsführer, als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ablösen.

Herr Ralf Sträter, PHK am Polizeipräsidium Ludwigsburg, übernimmt die Nachfolge in der Standortleitung des Referats Prävention am Standort Böblingen von Herrn Ralf Single, der im Februar 2022 in den Ruhestand geht. In Abstimmung mit der Präsidiumsleitung soll Herr Sträter nun auch die Funktion als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses von Herrn Single übernehmen.

Herr PHK Detlef Langer soll in Absprache mit der Präsidiumsleitung des Polizeipräsidiums Ludwigsburg Frau Andrea Glück als stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss nachfolgen, da sie im Bereich Ludwigsburg als Vertreterin des Polizeipräsidiums im Jugendhilfeausschuss des dortigen Landkreises tätig ist und künftig die jeweilige Vertretung mit Beamten aus den Standortlandkreisen besetzt werden sollen.

Die Zuwahl von einzelnen Mitgliedern und Stellvertretungen in beschließende Ausschüsse des Kreistags ist in der Landkreisordnung (LKrO) nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung ist jedoch praktisch möglich, wenn die Neubildung der gesamten Besetzung des betreffenden Ausschusses im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Kreistags, erfolgt. Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen im formellen Verfahren nach § 35 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 4 Erste DVO zur LKrO wird deshalb vorgeschlagen, die Nachbesetzungen – wie im Beschlussantrag vorgesehen – zu beschließen. Die weitere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll unverändert bestehen bleiben. Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gelten nach § 2 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags entsprechend. Sie müssen allerdings ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Mit der Wahl der neuen Mitglieder endet auch die Mitgliedschaft der ersetzten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 6 LKJHG).

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses entstehen keine Mehraufwendungen. Die Abrechnung der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.



Roland Bernhard